

Antrag

der Abgeordneten Silvia Schmidt (Eisleben), Anette Kramme, Elke Ferner, Doris Barnett, Sören Bartol, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Petra Crone, Petra Ernstberger, Karin Evers-Meyer, Dr. Edgar Franke, Martin Gerster, Iris Gleicke, Angelika Graf (Rosenheim), Kerstin Griese, Hans-Joachim Hacker, Bettina Hagedorn, Michael Hartmann (Wackernheim), Gabriele Hiller-Ohm, Petra Hinz (Essen), Christel Humme, Josip Juratovic, Oliver Kaczmarek, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Gabriele Lösekrug-Möller, Kirsten Lühmann, Caren Marks, Katja Mast, Thomas Oppermann, Mechthild Rawert, Sönke Rix, Karin Roth (Esslingen), Marlene Rupprecht (Tuchenbach), Anton Schaaf, Bernd Scheelen, Ulla Schmidt (Aachen), Swen Schulz (Spandau), Sonja Steffen, Franz Thönnies, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

UN-Konvention jetzt umsetzen – Chancen für eine inklusive Gesellschaft nutzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit Behinderung von Anfang an gleichberechtigt einzubeziehen und knüpft nahtlos an Artikel 3 des Grundgesetzes sowie an die Politik für Teilhabe und Selbstbestimmung an, die seit 1998 aktiv und parteiübergreifend im Deutschen Bundestag betrieben wurde. Diesen Weg kennzeichnen vor allem das Neunte Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX), das Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) und die Gleichstellungsgesetze der Länder sowie das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Inklusion und Teilhabe sind keine Sonderrechte; die UN-BRK konkretisiert lediglich die Menschenrechte von Menschen mit Behinderung. Es gibt gewaltigen themenübergreifenden Handlungsbedarf um zu überprüfen, ob das geltende Recht mit der Konvention übereinstimmt und ob das geltende Recht in der Praxis verwirklicht wird. Bestehende und zukünftige Gesetze und Verordnungen sowie die Ausführung der Gesetze sind auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen.

Deutschland hat sich mit der Ratifikation dem gesellschaftspolitischen Ansatz der Inklusion verpflichtet. Allen Menschen mit Behinderung ist von Beginn an Teilhabe und Selbstbestimmung zu ermöglichen. Behinderungsbedingte Unterstützungsleistungen, wie etwa Pflege oder Assistenz, müssen dort zur Verfügung stehen, wo der Mensch mit Behinderung lebt, lernt und arbeitet. Deshalb ist es notwendig, dass die gesetzlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, allen Menschen gleiche Chancen für gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen.

Die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland betrifft alle Bürgerinnen und Bürger direkt oder indirekt. Über 10 Prozent der Bevölkerung sind heute direkt von Behinderung betroffen. Viele Angehörige, Beschäftigte in Diensten und Ein-

richtungen sowie Menschen im Umfeld von Menschen mit Behinderung werden durch die Umsetzung ebenfalls Veränderungen erleben. Auch angesichts einer alternden Gesellschaft gilt es, die Barrieren in unserer Gesellschaft abzuschaufen und Inklusion zu ermöglichen.

Gesellschaftliche Teilhabe muss auch dann garantiert und erlebbar sein, wenn körperliche, seelische oder lernbedingte Beeinträchtigungen vorhanden sind. Ob angeborene oder erworbene Behinderung – die UN-BRK macht keinen Unterschied und kann deshalb für jeden Menschen z. B. bei chronischer Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Unfallfolgen Wirkung entfalten.

Die UN-BRK (Präambel, Buchstabe e) bekräftigt, dass Behinderung kein „Defekt“ des Menschen ist, sondern durch die Wechselwirkung von Menschen mit Beeinträchtigungen und einstellungs- sowie umweltbedingten Barrieren entsteht. Umfassende Barrierefreiheit – baulich aber auch in den Köpfen – ist somit elementare Voraussetzung für gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe an der Gesellschaft. Eine barriere- und diskriminierungsfreie Gesellschaft, die niemanden ausschließt und jedermanns Potentiale und Besonderheiten einbezieht, ist für die gesamte Gesellschaft ein Gewinn.

Es müssen Wege gefunden werden, notwendige und angemessene Vorkehrungen mittel- und langfristige zu etablieren. Viele Maßnahmen können durch eine Umstrukturierung oder Anpassung vorhandener Mittel finanziert werden, auch wenn zusätzliche Mittel an bestimmten Stellen benötigt werden. Schon heute ist bspw. die barrierefreie Planung von Bauvorhaben keine notwendigerweise kostenintensive Maßnahme. Die Anforderungen an Barrierefreiheit und Inklusion müssen hier wie in allen Feldern nur von Anfang an mitbedacht werden. Wo dies nicht geschieht oder geschehen ist, entstehen im Nachhinein Kosten. Es muss für jede als notwendig erachtete Maßnahme ein Umsetzungshorizont im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention verankert werden, der die Aufgabe, die Verpflichteten und die Kosten klar benennt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

die folgenden Maßnahmen und Inhalte im Nationalen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zu verankern, jeweils konkrete Umsetzungsperspektiven, insbesondere auch für die öffentlichen Haushalte, zu konkretisieren und die Menschen mit Behinderung aktiv und von Anfang an in diesen Prozess einzubeziehen.

A. Menschenrechte, Bewusstseinsbildung, Gleichstellung

- Für die nationalen Politiken und Gesetze muss ein „Disability Mainstreaming“ integriert werden. Der Abbau von Vorurteilen und bestehenden Benachteiligungen erfordert ein entsprechendes Bewusstsein, das sensibel ist für Menschen mit Behinderung. Deutschland soll das Konzept des „Disability Mainstreaming“ ebenso für internationale Konventionen und Abkommen sowie für europäische gesetzliche Initiativen fördern. Dazu gehört, dass Gesetze, die Menschen mit Behinderung direkt betreffen, nicht ohne die Beteiligung der Betroffenen entstehen. Alle Gesetze müssen in Zukunft auch in „leichter Sprache“ zugänglich sein.
- Zur besseren Vernetzung deutscher und europäischer Behindertenorganisationen soll zum Erfahrungsaustausch ein Förderprogramm entwickelt werden, das den internationalen Austausch zwischen den Organisationen fördert. Deutschland soll innerhalb der Europäischen Union das Problem der politischen Teilhabe von Menschen mit Behinderung auf die Agenda setzen.
- Zur Bewusstseinsbildung soll eine breit angelegte Öffentlichkeitskampagne initiiert werden, die von der Exekutive, der Legislative und der Zivilgesell-

schaft gemeinsam getragen wird. Flankierend zur Bekanntmachung der Ziele des Nationalen Aktionsplans sind Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen für Behörden, Institutionen und Verbände zu etablieren. Diese sind mit entsprechenden Finanzierungsmitteln auszustatten.

- Die Bundesregierung wirkt gemeinsam mit Ländern und Kommunen darauf hin, dass die bestehende Infrastruktur der Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung weiterentwickelt wird, damit ein neues soziales Miteinander entsteht und die historisch begründete Aussonderung von Menschen mit Behinderung sowie defizitorientiertes Denken überwunden werden können. Die Wertschätzung von Menschen mit Behinderung, ihrer persönlichen Individualität (z. B. unkonventionelle Verhaltensweisen) und kulturellen Besonderheiten (z. B. der Gebärdensprache) und ihres Beitrages zur gesellschaftlichen Vielfalt werden durch eine gesellschaftliche Debatte gefördert, die auf den konkreten Beispielen der Lebenswelten und Lebenssituationen von Betroffenen aufbaut.

B. Selbstbestimmtes Leben, Assistenz, Mobilität

- Die Eingliederungshilfe aus dem SGB XII soll im SGB IX verankert werden – zunächst bei unveränderter Kostenträgerschaft. Dies nimmt die Betroffenen und ihre Bedarfe in den Blick und führt weg vom Fürsorgesystem der Sozialhilfe zu sozialer Teilhabe und Inklusion. Die Grundsätze der Sozialhilfe auf die soziale Teilhabe anzuwenden ist nicht angemessen, denn Teilhabe ist ein Menschenrecht. Die Forderungen des SGB IX, welche die UN-BRK in Teilen schon vorweggenommen hat, werden so mit Leben und Inhalt gefüllt und laufen nicht mehr ins Leere.
- Es soll geprüft werden, wie Leistungen zur sozialen Teilhabe zukünftig ganz oder teilweise einkommens- und vermögensunabhängig ausgestaltet werden können. Ein bestehender Teilhabebedarf darf grundsätzlich nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führen. Menschen mit Behinderung sind keine Bittsteller und sollten auch nicht durch eine übermäßige Beteiligung an den Aufwendungen für ihre Assistenz lebenslang zu Hilfebedürftigen gemacht werden.
- Eine Bundesbeteiligung an den Leistungen zur sozialen Teilhabe in Form eines Bundesteilhabegeldes ist auf Umsetzbarkeit zu prüfen. Dies würde sicherstellen, dass eine bundeseinheitliche Grundlage für die Sicherstellung der individuellen Teilhabe gegeben ist.
- Die Sicherstellung persönlicher Mobilität und die Versorgung mit menschlicher und tierischer Assistenz sind wichtig, um selbstbestimmt leben zu können. Deshalb muss im Rahmen einer Reform der Eingliederungshilfe darauf hingewirkt werden, dass Assistenzbedarfe finanziell und fachlich abgesichert werden. Tierische Assistenz muss als Leistungsbestandteil verankert werden.
- Das trägerübergreifende Persönliche Budget soll durch konkrete Maßnahmen, wie z. B. die Schulung der Verwaltung, die Bekanntmachung in der Öffentlichkeit und die Verpflichtung zur Prüfung eines Budgets bei der Beantragung von Teilhabeleistungen oder die Vergütung der Beratungsleistungen (z. B. durch Selbsthilfeverbände), gestärkt werden. Es ist eine umfassende wissenschaftliche Wirkungsforschung zum SGB IX zu etablieren.
- Trägerübergreifende Leistungen sollen aus einer Hand reguliert werden. Es ist zu prüfen, wie diese Aufgabe bei bestehenden Stellen angesiedelt werden kann.
- Es ist eine Verpflichtung der Kommunen und übrigen Rehabilitationsträger zur flächendeckenden Planung und Förderung einer Dienstleistungsstruktur einzuführen, die sich am Wunsch- und Wahlrecht der Betroffenen orientiert und mehr zusätzliche Wohn- und Assistenzformen ermöglicht.

- Die persönliche Mobilität behinderter Menschen zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, unabhängig von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben, ist sicherzustellen.

C. Arbeit, berufliche Rehabilitation, soziale Sicherung

- Alle behinderten Menschen sollen regelmäßig von den arbeitsrechtlichen Regelungen im SGB IX erfasst werden. Die Beschränkung auf schwerbehinderte und ihnen gleichgestellte Menschen ist nicht im Sinne der UN-BRK.
- Die Schwerbehindertenausgleichsabgabe muss in ihrer Systematik und Höhe überprüft und ggf. angepasst werden, damit alle Menschen mit Behinderung von einer Förderung des ambulanten Wohnens, Arbeitens und der individuellen Arbeitsplatzgestaltung, auch für Teilzeitarbeitsplätze, profitieren und die Beschäftigungschancen behinderter Menschen nachhaltig gesteigert werden.
- Die heutigen Werkstattbeschäftigten müssen in der Ausübung ihrer Rechte gestärkt und perspektivisch in die Lage versetzt werden, auf einem inklusiven und durchlässigen Arbeitsmarkt durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen können. Der Schutz des arbeitnehmerähnlichen Status sowie die rentenrechtliche Besserstellung sind solange gerechtfertigt, wie eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben nicht realisiert ist.
- Schwerbehindertenvertretungen sind in ihrer Rechtsstellung zu stärken.
- Die Arbeit der Integrationsfachdienste ist abzusichern; die Ausschreibungspflicht für Vermittlungsleistungen ist zurückzunehmen.
- Arbeitsassistenz macht die Teilhabe am Arbeitsleben auch in qualifizierter Beschäftigung möglich. Sie ist zu fördern und darf nicht auf einen engen Personenkreis beschränkt sein. Ein möglicher Weg ist die Stärkung des Budgets für Arbeit.
- Zu überprüfen ist, ob das im Beamtenrecht vorherrschende Verständnis der gesundheitlichen Eignung dem gleichberechtigten Zugang von Menschen mit Behinderung entgegensteht.
- Da sich in der Praxis gezeigt hat, dass behinderte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer z. B. im öffentlichen Dienst – ähnlich wie Teilzeitbeschäftigte – im Durchschnitt schlechtere Bewertungen erhalten als die restlichen Beschäftigten, sind Maßnahmen zu ergreifen, um diskriminierungsfreie Beurteilungen sicherzustellen.
- Automatische Übergänge von der Förderschule in Werkstätten müssen unbedingt vermieden werden. Hier sollten bessere Beratung und Praktika bereits in der Schule, eine intensivere Vernetzung mit den Integrationsfachdiensten sowie ausreichend Beschäftigungsalternativen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt ebnen. Es ist zu prüfen, ob die unterstützte Beschäftigung entfristet werden kann, um so besser für dauerhafte Beschäftigung sorgen zu können.
- Kapazitäten und Qualifizierung von Fachkräften für qualifizierte, barrierefreie Beratung und Vermittlung behinderter Menschen ist sicherzustellen. Geschlechterspezifische Belange sind besonders zu berücksichtigen.
- Zusätzliche Programme zur Wiedereingliederung von SGB-II-Leistungsempfängerinnen und -empfängern mit Behinderung sind zu entwickeln und umzusetzen, um die dauerhaft hohe Arbeitslosigkeit schwerbehinderter Menschen zu bekämpfen.
- Kleine und mittelständische Unternehmen sind bei der Durchführung des betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM) zu unterstützen.

- § 3a Absatz 2 der Arbeitsstättenverordnung ist so zu ändern, dass mehr Arbeitsplätze barrierefrei nutzbar sind.
- Um Arbeitgeber bei der Schaffung von Barrierefreiheit am Arbeitsplatz zu unterstützen, ist eine bessere Förderung durch die KfW Bankengruppe zu prüfen.
- Die Information von Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben nach dem SGB IX ist zu verbessern, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten und Chancen von Arbeitsassistenz und barrierefreier Gestaltung am Arbeitsplatz.
- Für die Bundesministerien und Bundesbehörden ist eine Selbstverpflichtung zur Schaffung von barrierefreien Arbeitsstätten vorzunehmen, um somit ein Vorbild für alle öffentlichen und privaten Arbeitgeber zu schaffen.
- Im Rahmen der Betreuung von Arbeitsuchenden soll die Bundesagentur für Arbeit ein bedarfsgerechtes Angebot an barrierefreier beruflicher Weiterbildung bereithalten.

D. Bildung

- Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei den Ländern für eine konsequente Umsetzung der inklusiven Bildung, des gemeinsamen Lernens von Kindern mit und ohne Behinderung von Anfang an mit den folgenden Zielstellungen einzutreten:
 - Die Kommunen sollen Unterstützung beim Ausbau eines Netzes von Frühförderstellen bekommen, die ein optimales Fördernetz für Kinder mit Behinderung vor dem Eintritt in die Schule gewährleisten;
 - eine aktive und finanzielle Unterstützung für die Erziehung von Kindern mit Behinderung in der Familie, insbesondere Mobilitäts- und Alltagshilfen sowie Assistenz für Eltern mit Behinderung sowie eine Unterstützung für die Pflege und Erziehung in Pflegefamilien;
 - Krippen und Kindertagesstätten müssen auf inklusive Bildung ausgerichtet werden, deshalb auch über entsprechend geschultes Personal und geeignetes Material verfügen;
 - ein echtes Elternwahlrecht für die vorschulische und die schulische Bildung, die integrative und besondere Angebote umfasst. Dazu gehört ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung;
 - es ist ein Ganztagsschulangebot zu schaffen, das für Menschen mit Behinderung bedarfsgerecht ausgestattet werden soll;
 - der Übergang von der Schule in den Beruf muss den Bedürfnissen von Schülern mit Behinderung gerecht werden. Neben einer frühzeitigen Beratung und Begleitung sind die beruflichen Ausbildungsstätten für die Anforderungen an eine inklusive Ausbildung auszustatten;
 - das Hochschulstudium sowie Aus- und Weiterbildungen sollen für Menschen mit Behinderung weiter geöffnet und inklusiv gestaltet werden. Zudem muss eine Anpassung der Lehramtsstudiengänge an die inklusive Bildung erfolgen;
 - der Umgang mit heterogenen Lerngruppen soll integraler Bestandteil des Lehramtsstudiums sowie der pädagogischen Fach- und Hochschulausbildungen sein, damit alle angehenden Lehrkräfte für den Umgang mit Schülern mit Behinderung sensibilisiert sind. Sonderpädagogik bleibt zudem als eigenständiger Bereich im Lehramtsstudium erhalten. In der Praxis ist ein Unterricht in multiprofessionellen Teams anzustreben, bei dem Lehrer von sonderpädagogischen Experten unterstützt werden.

E. Kinder, Frauen, Familie

- Alle Leistungen für Kinder mit Behinderung sollen unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe zusammengefasst werden, denn der Inklusion steht das stark gegliederte Sozialleistungssystem in Deutschland im Wege.
- Eine aktive und finanzielle Unterstützung für die Erziehung von Kindern mit Behinderung in der Familie, insbesondere Mobilitäts- und Alltagshilfen sowie Assistenz für Eltern mit Behinderung sowie eine Unterstützung für die Pflege und Erziehung in Pflegefamilien sind notwendig.
- Frauen mit Behinderung sind von Mehrfachdiskriminierungen betroffen. Es ist sicherzustellen, dass Gleichstellungs- oder Frauenbeauftragte den Benachteiligungen von Frauen mit Behinderung frühzeitig entgegenwirken, indem sie beraten, Benachteiligungen von Frauen aufdecken und Gewaltprävention betreiben.
- Die Leistungsträger sollen in den Ziel- und Leistungsvereinbarungen die Leistungserbringer im Sinne der Qualitätssicherung dazu verpflichten, Leitlinien zur Gewaltprävention sowie Interventionspläne gegen Gewalt erarbeiten. Die Bundesregierung wird aufgefordert, dazu einen Änderungsvorschlag zu erarbeiten und dem Deutschen Bundestag vorzulegen.
- Die Bundesregierung setzt sich gemeinsam mit den Ländern für eine Verbesserung der Fortbildungen und Schulungen für Polizei, Justiz, Medizin, Rechtsmedizin, Gutachter, Pflege, Sozialpädagogik sowie Beratungsstellen ein, um diese für das Thema „Gewalt gegen Menschen mit Behinderung“ (insbesondere gegen Kinder und Frauen) verstärkt zu sensibilisieren.
- Die Bundesregierung wirkt mit den Ländern und Kommunen darauf hin, dass Beratungsstellen, Frauenhäuser und medizinische Einrichtungen Informationen barrierefrei – auch in leichter Sprache – zur Verfügung stellen und einen barrierefreien Zugang ermöglichen.

F. Barrierefreiheit

Öffentlicher Personenverkehr

- Im öffentlichen Personenverkehr muss sich Barrierefreiheit auf die gesamte Reisekette beziehen. Es reicht nicht aus zum Beispiel nur Haltestellen barrierefrei zu gestalten, sondern man muss den gesamten Weg – von der Haustür bis zum Ziel – für mobilitätseingeschränkte Menschen zugänglich machen. Dazu müssen sich u. a. die Akteure besser vernetzen, um Schnittstellen bei unterschiedlicher Zuständigkeit, z. B. bei Verkehrsmitteln und Haltestellen, aufeinander abzustimmen.
- Fahrgastinformationen und Tarife sind leicht zugänglich und verständlich zu machen.
- Damit die in den Nahverkehrsplänen getroffenen Aussagen über zeitliche Vorgaben und Maßnahmen auch in der Genehmigungspraxis umgesetzt werden, ist die Verbindlichkeit der Nahverkehrspläne zu erhöhen.
- Durch das Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen sind unter anderem das Personenbeförderungsgesetz, das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz, die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung und das Luftverkehrsgesetz geändert worden. Die Auswirkungen dieser Änderungen müssen jetzt umfassend unter Einbeziehung landesgesetzlicher Regelungen und konkreter Erfahrungen Betroffener evaluiert werden. Besonderes Augenmerk soll darauf liegen,

1. inwieweit die Landes-ÖPNV-Gesetze (ÖPNV: öffentlicher Personennahverkehr) Vorgaben zur Berücksichtigung von Barrierefreiheit bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen machen und inwieweit dies in den Nahverkehrsplänen und in der Genehmigungspraxis umgesetzt wird;
2. inwieweit bei der Vergabe im Schienenpersonennahverkehr Barrierefreiheit als Kriterium berücksichtigt wird;
3. inwieweit die Länder von der Verordnungsermächtigung im Personenbeförderungsgesetz Gebrauch machen, beim Verkehr mit Taxen Regelungen über die Behindertenbeförderung zu treffen.

Bahnverkehr

- In der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) sind verbindliche Standards für die Erstellung und Fortschreibung von Eisenbahnprogrammen zur Schaffung von Barrierefreiheit bei Bahnanlagen und Schienenfahrzeugen nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) festzulegen. Ausnahmen von diesen Standards durch die Aufsichtsbehörden sind zu begrenzen und nur im Rahmen einer Mitbestimmung der Betroffenenverbände zu ermöglichen.
- Die Bundesregierung und die Deutsche Bahn AG stellen mittelfristig ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung, damit grundsätzlich alle Bahnhöfe barrierefrei umgebaut werden können. Die Mindestgröße von 1 000 Reisenden täglich als Bedingung für den Umbau ist bedingt durch fehlende Haushaltsmittel und geht nicht konform mit der UN-BRK.
- § 14 Absatz 1 der Eisenbahn-Verkehrsordnung ist zu überarbeiten. Die Informationspflicht über Fahrgastrechte ist so barrierefrei zu gestalten, dass Menschen mit Behinderungen, unabhängig davon, ob die Fahrkarte über den Schalter, den Automaten oder das Internet erworben wird, über ihre Fahrgastrechte informiert werden. Servicezeiten für Auskünfte und Hilfestellung wie Ein- und Aussteighilfen sind bedarfsgerecht auszubauen.

Luftverkehr

- Das Luftfahrtbundesamt soll hinsichtlich der Einhaltung der Rechte von Menschen mit Behinderung im Flugverkehr die Überwachung intensivieren. Die Praxis sogenannter Billigairlines, Menschen mit Behinderung pauschal zurückzuweisen, ist konsequent zu unterbinden.
- Auf europäischer Ebene sollen Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Flugzeugen durchgesetzt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt haben behinderte Menschen keinen Zugang zur Bordtoilette und sie müssen einen auf ihre Bedürfnisse angepassten Rollstuhl gegen ein auf die Zugänglichkeit eines Flugzeugs zugeschnittenes Hilfsmittel eintauschen, was in einigen Fällen nicht möglich ist.
- Der Verstoß gegen Informationspflichten von Flugplatzbetreibern, Luftfahrtunternehmen und Reiseveranstaltern gegenüber Flugreisenden mit Behinderung und Mobilitätseinschränkung muss sanktionsbewehrt werden.

Fußverkehr

- Längere Ampelschaltungen für Fußgänger sind notwendig, damit ältere Menschen, Kinder und mobilitätseingeschränkte Menschen ohne Gefahr die Straße überqueren können. Heutige Ampelschaltungen basieren darauf, dass Fußgänger mit 1,2 Metern pro Sekunde über die Straße laufen. Für ältere Menschen, Kinder und Menschen mit Behinderung ist das häufig zu schnell.

- Durchgehende Leit- und Orientierungssysteme, vorzugsweise mit Piktogrammen oder Realabbildungen, idealerweise unterstützt durch Sprachausgabe, sollen Barrieren für Menschen mit geistiger Behinderung im öffentlichen Wegenetz abbauen.
- Ein lückenlos barrierefreies Wegenetz in Ortschaften ist zu fördern. Dazu gehören abgesenkte Bordsteine, visuelle und akustische Signale und barrierefreie Zugänge. Die Erfordernisse aller Behinderungen sind umfassend und von Anfang an zu berücksichtigen. Die vorhandenen Bauvorschriften müssen für alle Baumaßnahmen verbindlich und sanktionsbewehrt werden.

Bauliche Barrierefreiheit

- Die Bundesregierung soll bei den Ländern darauf hinwirken, dass die Bauvorschriften zur Barrierefreiheit unverändert in die technischen Baubestimmungen übernommen und keine Ausnahmen mehr zugelassen werden. Weiterhin sollen die Länder bewegt werden, die Umsetzung von Anforderungen an Barrierefreiheit bei Bau und Umbau effektiver zu überwachen und Verstöße stärker zu sanktionieren.
- Die staatliche Förderung für Bauvorhaben muss stärker an Barrierefreiheit gekoppelt werden. Das Förderprogramm „Altersgerecht Umbauen“ der KfW Bankengruppe soll verlängert und weiterentwickelt werden hin zur verstärkten Förderung barriere-reduzierender Maßnahmen in Anbetracht des demografischen Wandels.
- Es soll ein Programm zur Förderung der Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden aufgelegt werden. Dies soll insbesondere finanzschwachen Kommunen ermöglichen, die Anforderungen der UN-BRK zu erfüllen; insbesondere in den Bereichen Bildung und Kultur.
- Die Bundesregierung muss dem Deutschen Bundestag regelmäßig einen Bericht über die Auswirkungen der staatlichen Fördermaßnahmen auf den Bestand an barrierefreien und barrierearmen Wohnungen und Gebäuden vorlegen. Entsprechend dieser Evaluationen sollen die Programme angepasst werden. Diese Bemühungen sind eng mit den Evaluierungsergebnissen zum demografischen Wandel zu verknüpfen, da der Bedarf an barrierearmem und barrierefreiem Wohnraum in einer alternden Gesellschaft zunehmen wird.
- Barrierefreiheit muss Standard in der Ausbildung von Architektinnen und Architekten sowie Ingenieurinnen und Ingenieuren werden.
- Um auch nach der Abnahme des Rohbaus sicherzustellen, dass Barrierefreiheit in öffentlich zugänglichen Gebäuden umgesetzt wird, sind verbindliche Kriterien für Barrierefreiheit bei der Inneneinrichtung in die DIN 18 040-1 aufzunehmen.
- Die Abnahme der Gebäude auf Einhaltung von Barrierefreiheit ist durch unabhängige Stellen zu gewährleisten. Abweichungen von der vereinbarten Planung – in die Experten für Barrierefreiheit einzubeziehen sind – und gesetzliche Vorschriften sind zu sanktionieren.
- Die Länder sollten aufgefordert werden, in den Landesgaststättengesetzen die derzeit bestehende Stichtagsregelung in § 4 Absatz 1 des Gaststättengesetzes zugunsten einer Befristung zur Schaffung von Barrierefreiheit bis zum Jahr 2020 zu ersetzen und Außenanlagen ebenfalls in die Regelungen zur barrierefreien Ausgestaltung von Gaststätten einzubeziehen.
- Bei Großveranstaltungen muss Barrierefreiheit sichergestellt und auch hinsichtlich des Umfeldes (An- und Abreise, Gastronomie und Beherbergung) gewährleistet werden.

Tourismus

- Auf Ebene der Europäischen Union sollten EU-weite Mindeststandards für die barrierefreie Gestaltung von Verkehrsmitteln durchgesetzt werden. Die Europäische Strategie zugunsten von Menschen mit Behinderungen 2010–2020 der EU-Kommission ist zu unterstützen.
- Reisebüros und -veranstalter sind dazu anzuhalten und zu unterstützen, ihre Dienstleistungen barrierefrei anzubieten.
- Barrierefreiheit muss verpflichtend in die akademische Ausbildung der tourismusrelevanten Studiengänge sowie der Hotelfachschulweiterbildungen aufgenommen werden. Der Bund muss eine umfassende Fortbildungsförderung zum barrierefreien Tourismus sicherstellen.
- Die Zielvereinbarung des Deutschen Hotel- und Gaststättenverbandes (DEHOGA) und des Deutschen Hotelverbandes (IHA) mit den Behindertenverbänden muss überarbeitet und auf eine verbindliche Ebene gestellt werden.
- Um die stärkere Vermarktung von Barrierefreiheit als Komfort- und Qualitätsmerkmal zu fördern, ist der Aufbau eines bundesweit qualitätsgeprüften (Komfort-)Gütesiegels „Barrierefreier Tourismus für Alle“ vom Bund zu unterstützen.

Öffentlich zugängliche Einrichtungen und Dienste

- Barrierefreiheit soll zum Zulassungskriterium für die Leistungserbringer in der Gesundheitswirtschaft werden und alle Neuzulassungen von Arzt- und Therapiepraxen umfassen.
- Eine Gesetzesinitiative ist zu starten, die den Sicherstellungsauftrag der kassenärztlichen Vereinigungen um die Verpflichtung zur wohnortnahen Versorgung mit barrierefreien (Fach-)Arztpraxen erweitert.
- Um die Barrierefreiheit von Medizinprodukten zu fördern, sind die entsprechenden Vorschriften anzupassen. Beispielsweise sind Medizinprodukte für erblindete Diabetiker barrierefrei auszugestalten.
- Die elektronische Gesundheitskarte ist vollständig barrierefrei zu gestalten, sowohl hinsichtlich einer Beschriftung in Blindenschrift als auch beim aktiven Zugriff auf die Karte.
- Um Menschen mit Behinderung den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen zu ermöglichen, sollen entsprechende gesetzliche Vorschläge unterbreitet werden, um das Führen von Blindenführ- und Assistenzhunden in öffentlich zugänglichen Bereichen grundsätzlich zu gestatten.
- Um die Umsetzung der UN-BRK im Schulbereich zu unterstützen, ist ein Programm zum barrierefreien Umbau von Schulen zu schaffen.
- Gegenüber den öffentlich-rechtlichen Banken, dem Bundesverband deutscher Banken und dem genossenschaftlichen Finanzverbund ist mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung anzuregen, bei Neuinstallation barrierefreie Geldautomaten anzuschaffen. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass die Rechenzentren der Banken softwareseitig an die bei barrierefreien Geldautomaten notwendige Sprachausgabe angepasst werden.

Barrierefreie Kommunikation

- Bei der Kommunikation mit öffentlichen Stellen sind ein Recht auf leichte Sprache sowie die Voraussetzungen für einen fachlichen Standard „Leichte Sprache“ zu schaffen.

- Die Gebärdensprache soll stärker als bisher gefördert werden. Eltern sollen eine ergebnisoffene Beratung über die Chancen eines Cochlea-Implantats und den Sinn einer mindestens zusätzlichen Erlernung der Gebärdensprache erhalten, um alle Chancen auf Inklusion zu wahren.
- Kostennachteile für Betroffene, die Gebärdentelefondolmetschdienste in Anspruch nehmen, gegenüber herkömmlicher Telekommunikation sind auszugleichen.
- Barrierefreie Onlinekommunikation soll zu einem relevanten Vergabekriterium werden. Unternehmen, die sich an der Barrierefreien Informationstechnik-Verordnung (BITV bzw. BITV 2) bzw. an den entsprechenden Webstandards in der jeweils aktuellen Fassung halten und hierüber eine Zielvereinbarung nach dem BGG abgeschlossen haben, sollen daraus im Rahmen des geltenden Vergaberechts bei Ausschreibungen des Bundes Vorteile erlangen.

G. Justiz-, Schutz- und Freiheitsrechte

- Das Betreuungsrecht ist auf Vereinbarkeit mit Artikel 12 UN-BRK zu überprüfen. Das deutsche Betreuungsrecht ist im internationalen Vergleich sehr fortschrittlich, hat jedoch in einzelnen Details durchaus Anpassungsbedarf. Dazu sollen Modelle rechtlicher Unterstützung eingeführt (Artikel 12 Absatz 3 UN-BRK), die strenge Trennung zwischen Betreuungs- und Sozialrecht überprüft und die Möglichkeit geschaffen werden, dass Mitgliedschaften in Vereinen, Gewerkschaften und in politischen Organisationen zukünftig nicht mehr der Genehmigung des gesetzlichen Betreuers bedürfen, solange die Zahlung der Beiträge finanziell objektiv zumutbar ist. Zudem ist zu prüfen, ob eine gerichtlich abgesicherte Abtreibungsentscheidung durch den gesetzlichen Betreuer gegen den Willen der Betreuten gegen die UN-BRK verstößt.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Menschen mit Behinderung zur Wahrung der angemessenen rechtlichen Vertretung und des Grundrechts auf rechtliches Gehör vollen Zugang zu allen Einrichtungen der Rechtspflege haben. Dazu ist ein Abbau baulicher und auch sprachlicher Barrieren erforderlich. Hierzu sollte auch das Angebot gehören, Dolmetscher in einfacher Sprache zu gerichtlichen Terminen oder Anwaltsgesprächen hinzuziehen zu können.
- Gemeinsam mit den Ländern ist für eine stärkere Verankerung des Behinderterechts in den Ausbildungsgesetzen einzutreten. Zur Durchsetzung der Justiz- und Freiheitsrechte bedarf es zuallererst einer stärkeren Bewusstseinsbildung bei dienstleistenden Berufsgruppen, wie Juristen, Pflegekräften und Ärzten.
- Alle Formen zwangsweiser Unterbringung von Menschen mit Behinderung sind zu überprüfen. Allein das Vorliegen einer Behinderung darf nie Grund für eine Freiheitsentziehung sein; dies ist von Artikel 14 UN-BRK ausgeschlossen. Insbesondere ist die Unterbringung mit Genehmigung des Betreuungsgerichts gegen den Willen des Betreuten nach § 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf die Vereinbarkeit mit der UN-BRK zu überprüfen.
- Zur schnellen Überprüfung von Unterbringungsentscheidungen sind Verbesserungen im Eilrechtsschutz zu prüfen, die gewährleisten, dass eine adäquate gerichtliche Überprüfung bereits vor Beginn der Unterbringung erfolgt. Außerdem muss sichergestellt sein, dass es keine zwangsweise Unterbringung aufgrund eines momentanen Mangels an erforderlichen Hilfen gibt. Eine Überprüfung jeder Form von Zwangsbehandlung oder Zwangsmaßnahmen durch Fixierung, Medikamente usw. auf ihre Vereinbarkeit mit der UN-BRK ist erforderlich.

- Auf die Belange psychisch kranker oder seelisch behinderter Menschen muss besonderes Augenmerk gelegt werden. Es darf keine Stigmatisierung psychisch kranker Menschen geben.

H. Gesundheit, Pflege, medizinische Rehabilitation

- Zum Recht von Menschen mit Behinderung auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung gehört die freie Arztwahl. Um diese zu verbessern, sind bauliche, fachliche und kommunikative Barrieren abzubauen. Die Selbstverwaltung wird aufgefordert, eine flächendeckende barrierefreie Versorgung mit Gesundheitsdienstleistungen für Menschen mit Behinderung, vor allem hinsichtlich der ambulanten Versorgung, umzusetzen.
- Viele Familien mit Migrationserfahrung und einem behinderten Angehörigen sind mehrfachen schwierigen Belastungen ausgesetzt. Eine kultursensible und muttersprachliche Beratung im Schnittfeld Behinderung und Migration ist eine wichtige Voraussetzung zur gleichberechtigten Teilhabe am gesundheitlichen und sozialen Hilfesystem in Deutschland.
- Spezieller Handlungsdruck besteht in der zahnärztlichen Behandlung von Menschen mit Behinderung, der gynäkologischen Behandlung von behinderten Frauen sowie der oft ungenügenden augenärztlichen und podologischen Behandlung.
- Hausärztinnen und Hausärzte müssen als Lotsen in die Lage versetzt werden, Menschen mit Behinderung besser zu beraten und behinderte Patientinnen und Patienten fachgerechter an Spezialisten zu überweisen – dazu müssen u. a. die Hausarztverträge gestärkt werden.
- Die kassenärztlichen Vereinigungen werden aufgefordert, bei der Vergabe von Kassensitzen die Barrierefreiheit der Arztpraxis zu berücksichtigen.
- Ein Programm für den barrierefreien Umbau von Einrichtungen der Gesundheitswirtschaft (z. B. Arztpraxen, Krankenhäuser, Physio- und Ergotherapiepraxen und Rehabilitationseinrichtungen) muss aufgelegt werden.
- Eine gelingende teilhabeorientierte Gesundheitsversorgung von Menschen mit Behinderung setzt differenzierte und gestufte Versorgungsangebote voraus. Bereits bestehende Modellprojekte von medizinischen Zentren für Erwachsene mit geistiger oder mehrfacher Behinderung (MZEB) konzentrieren bereits Spezialwissen und sollten zügig ausgewertet und ggf. weitergeführt und in die Regelversorgung übernommen werden.
- In stationären medizinischen Einrichtungen sollten Fachkräfte mit Spezialwissen um den besonderen Beratungs- und Behandlungsbedarf von Menschen mit Behinderung und barrierefreie medizinische Geräte vorhanden sein.
- Die Kompetenzen für die medizinische Behandlung von Menschen mit Behinderung in Gesundheitsinstitutionen und -berufen ebenso in Pflegeinstitutionen und -berufen sind dringend zu fördern. Dazu müssen die Ausbildungsinhalte der Pflege- und Gesundheitsberufe überarbeitet werden. Darüber hinaus sollten Aus- und Weiterbildungen für Ärztinnen und Ärzte und Pflegekräfte im Themenfeld verpflichtend werden (bisher nur freiwilliges Fortbildungsangebot der Ärztekammer). Angezeigt sind hier beispielsweise die Erweiterung der Ausbildungs- und Facharztweiterbildungsordnungen. Die Sensibilisierung zur Gewaltproblematik gegenüber Frauen mit Behinderung sollte in die Grundausbildung von medizinischen und therapeutischen Berufsgruppen aufgenommen werden.

- Beratungs- und Behandlungsangebote für Menschen mit Behinderung sind insbesondere in unterversorgten Gebieten zu erweitern. Dabei ist das Augenmerk darauf zu richten, die bestehende ambulante und stationäre Infrastruktur barrierefrei zu gestalten. Das Bundesministerium für Gesundheit hat eine Reform der Bedarfsplanung vorzubereiten, um die ärztliche Versorgung von Menschen mit Behinderung im ländlichen Raum sicherzustellen.
- Aufklärung und Beratung müssen unter Beachtung behinderungsbedingter Bedürfnisse erfolgen, um ein Höchstmaß an Informiertheit und Verständnis sicherzustellen.
- Die bedarfsgerechte Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln in qualitativ hochwertiger Form muss sichergestellt werden.
- Es dürfen keine Anreize geschaffen werden, die zu einer Risikoselektion zu Ungunsten von Menschen mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen führen.
- Die bereits existierenden Beratungsstellen, Beauftragten und Ombudsstellen im Bereich der Sozialversicherung sind auch auf die besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung auszurichten. Die Rechte und die Beteiligung der Patientinnen und Patienten, der Selbsthilfe- und der Fachverbände sind zu stärken. Sie sind bei allen Planungen und Maßnahmen zur Umgestaltung eines teilhabeorientierten Gesundheitssystems mit einzubeziehen.
- Eine an den Bedürfnissen der Patientinnen und Patienten orientierte Versorgungsforschung, die die Orientierung über Qualität, Diagnose- und Therapiesicherheit sowie Nutzen der Versorgung verbessert, muss stärker gefördert werden. Klinische Prüfungen müssen stärker geschlechtsspezifische Wirkungen fokussieren.
- Die Qualität der persönlichen Beratungen durch die Krankenkassen zu Rehabilitationsmaßnahmen ist zu verbessern. Angebote für mobile Rehabilitation und frühe Rehabilitation, ambulante Strukturen und häusliche Pflege für Menschen mit Behinderung sind auszuweiten. Das Grundsatz „Reha vor und bei Pflege“ muss konsequent umgesetzt werden.
- Die Voraussetzungen für gleichgeschlechtliche Pflege sind auszubauen.
- System- und leistungsträgerübergreifende einheitliche Bedarfsfeststellungsverfahren sollten eingeführt werden, um die individuellen Bedarfe aufgrund interdisziplinärer Kompetenz ermitteln zu können. Auf dieser Grundlage sollte gemeinsam mit den Betroffenen ein Teilhabeplan erarbeitet werden, der die erforderlichen rehabilitativen und rehabilitativen Maßnahmen feststellt.
- Beratungs-, Hilfe- und Betreuungsstrukturen sind behinderungs-, geschlechts- und kultursensibel zu verbessern.
- Menschen mit geistiger, insbesondere aber mit mehrfacher Behinderung sind umfassend in den Ausbau von Gesundheitsförderung und Prävention einzubeziehen.

I. Teilhabe am politischen und kulturellen Leben

- Die Beteiligung an Wahlen und politischen Prozessen muss barrierefrei für jedermann möglich sein. Hierfür sind barrierefreie Regelungen zur Assistenz und sozialen Teilhabe zentral. Diese sind durch barrierefreien Zugang zu den Institutionen und Prozessen des Wahlrechts zu ergänzen.
- Der Ausschluss vom Wahlrecht, wie er in § 13 des Bundeswahlgesetzes für bestimmte unter Betreuung stehende Menschen mit Behinderung verankert ist, muss nach Maßgabe der UN-BRK überprüft werden.

- Die Bundesregierung muss sich für die verstärkte Förderung der Behindertenselbsthilfe auch in Bereichen einsetzen, die bisher noch keine ausreichenden Strukturen besitzen, z. B. die Selbsthilfe der Menschen mit Lernbehinderung oder für Menschen mit seelischer Behinderung.
- Alle Veranstaltungen der Bundesregierung und der nachgeordneten Bundesbehörden sind barrierefrei durchzuführen. Dies ist verbindlich zu regeln und mit den Verbänden der Menschen mit Behinderung abzustimmen.
- Das Instrument der Petitionen soll den Bürgerinnen und Bürgern in einfacher Sprache zugänglich gemacht werden. Die Internetpräsenz des Petitionensystems auf der Website des Deutschen Bundestages soll auf seine Barrierefreiheit gemäß den gängigen Webstandards und dem Kriterium der leichten Sprache geprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Für die Formulierung und die Eingabe von Petitionen muss eine Hilfestellung verfügbar sein.
- Die barrierefreie Zugänglichkeit (Accessibility) von Kultur- und Medieneinrichtungen ist zu fördern und sicherzustellen. Da dies primär eine Frage der kulturellen Infrastruktur ist und damit in öffentlicher Verantwortung liegt, muss der Bund in seinen Förderprogrammen und Verantwortlichkeiten auf dieses Ziel hinwirken. Barrierefreiheit als Voraussetzung für kulturelle und mediale Teilhabe sollte von Anfang an mitgedacht werden. So können teure Nachrüstungen und unbefriedigende Lösungen vermieden werden. Private Kultur- und Medienunternehmer sollten durch verhältnismäßige Regelungen dazu verpflichtet werden, in größerem Umfang barrierefreie Zugänge zu ihren Angeboten zu ermöglichen.
- Gegenüber den dafür zuständigen Bundesländern ist anzuregen, die öffentlich-rechtlichen Fernsehsender zu einer möglichst weitgehenden Nutzung von Untertiteln, Gebärdensprache und Audiodeskription bei Eigen- und Auftragsproduktionen von Inhalten zu bewegen und hierfür eine diesbezügliche stärkere Verankerung im Rundfunkstaatsvertrag zu prüfen. Die (teilweise) Befreiung von Menschen mit Behinderung von Rundfunkgebühren muss solange erfolgen, wie kein durchgängig barrierefreies Angebot im öffentlich-rechtlichen Fernsehen besteht. Nach aktuellen Erhebungen werden nur ca. ein Viertel aller Sendungen im öffentlich-rechtlichen Fernsehen Untertitelt. Auch im neuen Rundfunkgebührenmodell – Umstellung von einer gerätebezogenen Abgabe auf eine Haushaltsabgabe – sollen bisherige Befreiungstatbestände für behinderte Menschen beibehalten werden.
- Die Bewusstseinsbildung für die Ziele der UN-BRK wird auch durch die Berücksichtigung des Themas Behinderung in den Programmen der Kultur- und Medieneinrichtungen gefördert. Dies kann lediglich eine Anregung oder Aufforderung der Politik sein; eine Einmischung in die programmliche Gestaltung ist nicht möglich.
- In den Bereichen Kultur und Medien entscheiden vielfältige Gremien und Jurys über die Vergabe von Fördermitteln und -preisen, aber auch über die inhaltliche Gestaltung der Programme der Kultur- und Medieneinrichtungen. In diesen Gremien sollte die Vertretung von Menschen mit Behinderung bzw. deren Interessen entsprechend gefördert und gewährleistet sein.
- Förderformen und -programme des Bundes sind so zu gestalten, dass sie es Menschen mit Behinderung ermöglichen, daran teilzuhaben und sich künstlerisch und kulturell gleichberechtigt – sowohl auf der Ebene der Laienkultur als auch auf der Ebene des professionellen Kulturschaffens – zu betätigen und zu verwirklichen.
- Barrierefreiheit sollte in Bezug auf die vom Bund geförderten Kultur- und Medieneinrichtungen ebenso Beachtung finden. Ebenso sollten Denkmalschutz und Barrierefreiheit miteinander vereinbar sein, beispielsweise

könnte die Denkmalförderung des Bundes an die Berücksichtigung der Barrierefreiheit gekoppelt sein. Beim Aufbau der Deutschen Digitalen Bibliothek durch Bund und Länder ist sicherzustellen, dass die zur Verfügung gestellten kulturellen Inhalte barrierefrei zugänglich sind.

- Die Berücksichtigung von Belangen der Menschen mit Behinderung in der Ausgestaltung und im Gebrauch der Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten der Medien, insbesondere des Internets, muss mit einer konsequenten Förderung der Barrierefreiheit und der Vermittlung einer entsprechenden Medienkompetenz für Menschen mit Behinderung einhergehen.

J. Sport

- Es ist eine Kampagne zur Werbung für inklusiven Sport zu initiieren und finanziell zu unterstützen, um den Gedanken des „Voneinander Lernen“ durch gemeinsame Aktivitäten bekannt zu machen und die Entwicklung von inklusiven Qualifikations- und Weiterbildungsangeboten für den Sport von Menschen mit Behinderung in Sportvereinen, Schulen und Kindergärten zu unterstützen.
- Die Netzwerkbildung zwischen Behindertensportvereinen und Sportvereinen von Nichtbehinderten ist zu fördern, um inklusive Sportangebote anzuregen.
- Die zentrale Bedeutung des Sports von Menschen mit Behinderung für die Persönlichkeitsentwicklung sowie die Gesundheitsförderung und Prävention wird anerkannt. Zusätzliche Maßnahmen sind in diesen Bereichen zu ergreifen.
- Der barrierefreie Zugang zu Sportstätten ist zu fördern, damit der Zugang von Menschen mit Behinderung zu allen Sportangeboten grundsätzlich gewährleistet ist.
- Bemühungen um die Bereitstellung von barrierefreien Informationen und barrierefreier Kommunikation zu den Sportangeboten für Menschen mit Behinderung („Zwei-Sinne-Prinzip“, insbesondere für Sehbehinderte und Gehörlose relevant) sind zu unterstützen.
- Die Vergütung des Rehabilitationssportes nach dem SGB IX, die seit über einem Jahrzehnt bei 5 Euro/Stunde liegt, ist mit der Aussicht auf Anhebung zu überprüfen, um kostendeckende Angebote zu ermöglichen.
- Es ist für die Aufnahme von Menschen mit Behinderung in die Führungsgremien der Sportverbände zu werben, um ihre Sichtbarkeit im deutschen Sport zu erhöhen und um ihre Mitbestimmung an den strategischen Entscheidungen des organisierten Sports in Deutschland sicherzustellen.

K. Statistik und Datensammlung

- Der Einstieg in Inklusionsstatistiken durch die Überarbeitung der einschlägigen Vorschriften, insbesondere des Mikrozensusgesetzes, des § 131 SGB IX sowie der Vorschriften für die Sozialleistungsträger gemäß den Vorschlägen des Deutschen Behindertenrates ist zu schaffen.
- Eine Reform des Behindertenberichts der Bundesregierung gemäß § 66 SGB IX unter Beteiligung des Deutschen Bundestages und der Organisationen behinderter Menschen ist notwendig, damit ein realistisches Bild der Lebenslagen von Menschen mit Behinderung möglich wird.

L. Internationale Zusammenarbeit und Verteidigung

- Die Verankerung der Belange von Menschen mit Behinderung in allen Bereichen der Entwicklungszusammenarbeit ist als Querschnittsaufgabe sicherzustellen. Die Stärkung des inklusiven Ansatzes der Entwicklungszusammenarbeit und die Verstärkung des „twin-track“-Ansatzes – einerseits Projekte, die allen Menschen zugutekommen, andererseits spezielle Projekte für Menschen mit Behinderung – ist zu fördern.
- Neuvorhaben der Entwicklungszusammenarbeit sind künftig darauf zu prüfen, ob die Maßnahmen nicht nur keinen negativen Effekt auf Menschen mit Behinderung haben, sondern ob sie zur Verbesserung der Lebenssituation beitragen.
- Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH sind entsprechend auszubilden bzw. nachzuqualifizieren, damit sie im Sinne der UN-BRK auch die von Deutschland geförderten Projekte entsprechend entwickeln, planen und in den beteiligten Ländern umsetzen können.
- Die Aktualisierung und Fortschreibung von relevanten Sektor- und Strategiepapieren sowie die Zielformulierung in Bezug auf die Erfordernisse der UN-BRK hat in enger Abstimmung mit den Durchführungsorganisationen (DO), Nichtregierungsorganisationen (NRO) und Betroffenenorganisationen (Disabled People Organisation, DPO) zu erfolgen.
- Standards für die Evaluation von Neuvorhaben oder Projektfortschritten unter Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung sind zu aktualisieren.
- Eine Informationsstrategie und ein Aufklärungskonzept unter Einbeziehung von Fachreferaten des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ), NRO und DPO ist zu entwickeln.
- Es ist zu prüfen, ob die Einrichtung eines eigenen Sektorvorhabens oder die Integration der Belange von Menschen mit Behinderung in das vorhandene Sektorvorhaben „Soziale Sicherung“ sinnvoller ist.
- Die aktive Beteiligung des BMZ und der DO, DPO und NRO an dem nach Artikel 33 UN-BRK einzurichtenden deutschen Überwachungssystem ist sicherzustellen.
- Bei sämtlichen Politikdialogen, wie z. B. Regierungsverhandlungen, ist die Umsetzung der UN-BRK zu thematisieren und Unterstützung anzubieten. Es ist darauf zu dringen, dass die UN-BRK in die Poverty Reduction Strategy Papers integriert wird.
- Die Bundesregierung hat dafür Sorge zu tragen, dass international einheitliche Daten zur Umsetzung der UN-BRK erhoben werden und international vergleichbare Förderbereichsschlüssel eingeführt werden.
- Durch eine international abgestimmte Politik und eine Verstärkung der gesundheitsbezogenen Entwicklungszusammenarbeit und Forschung soll das Entstehen von Behinderungen vermieden werden.

Berlin, den 29. November 2011

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

